



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1450

Bregenz, am 17.11.1992

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

129	12
Datum: 19.11.1992	
Verf. 1. Dez. 1992	

Auskünfte:
Dr. Zech

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2065

Betrifft: Waffengesetsznovelle 1992;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 20. Oktober 1992, Zl. 76 003/19-IV/11/92/L

Zum übermittelten Entwurf einer Waffengesetsznovelle 1992 wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Es wird angeregt, im Zuge der Novellierung eine Bestimmung in das Waffengesetz aufzunehmen, die die Aufhebung eines bestehenden Waffenverbotes regelt.

Gemäß § 12 des Waffengesetzes hat die Behörde einer Person den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Person durch mißbräuchliche Verwendung von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.

Waffenverbote sind unbefristet zu erlassen. Die Behörde wird ein Waffenverbot auf Antrag aufzuheben haben, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind. Die Aufhebung kann in diesem Fall auch von Amts wegen erfolgen (§ 68 AVG).

Das Waffengesetz enthält keine Bestimmungen betreffend die Aufhebung des Waffenverbotes. Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbotes gestellt und kommt die Behörde nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens zur Ansicht, daß das Waffenverbot noch nicht aufgehoben werden kann, ist daher mit

- 2 -

Zurückweisung des Antrages wegen entschiedener Sache vorzugehen. Diese unbefriedigende Situation sollte durch eine Regelung betreffend die Aufhebung eines bestehenden Waffenverbotes behoben werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Zu Z. 9 (§ 27 Abs. 2 bis Abs. 4):

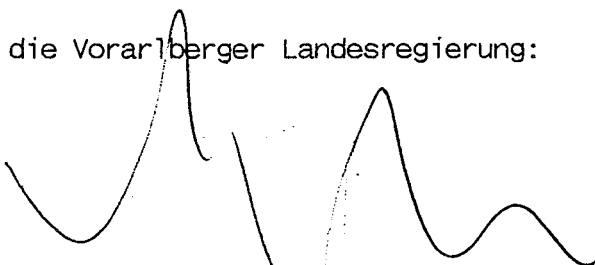
Die beabsichtigte Novellierung des § 27 entspricht einer langjährigen Forderung der Sicherheitsbehörden. Die in Aussicht genommene Änderung ist nach Auffassung der Landesregierung allerdings nicht ausreichend, die Probleme aus Sicht der Praxis gänzlich zu lösen. Gerade im Grenzgebiet, fern ab von der nächsten österreichischen Vertretungsbehörde, kommt es häufig vor, daß anläßlich von Schießwettkämpfen von Sportschützen kurzfristig die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 27 des Waffengesetzes ansteht. Die Verweisung an das zuständige Österreichische Konsulat ist in solchen Fällen vom Einreisewilligen nur schwer zu akzeptieren. Es wird daher angeregt, § 27 des Waffengesetzes weiter zu fassen, damit auch die geschilderten Sachverhalte davon erfaßt sind.

Die Landesregierung vertritt außerdem die Ansicht, daß die Zustimmung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 27 des Waffengesetzes dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend durch die Sicherheitsdirektion des jeweiligen Bundeslandes erteilt werden sollte.

Zu Z. 16 (§ 40 und 41):

Die in den §§ 40 und 41 geschaffene rechtliche Grundlage für den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung im Bereich des Waffenwesens, insbesondere betreffend die Datenübermittlung an das EKIS und den Zugriff der Waffenbehörden auf die im EKIS gespeicherten waffenrechtlichen Daten, wird begrüßt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Herbert Sausgruber, Landesstatthalter

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
